

Amtliche Bekanntmachung

Die von der Stadtvertretung Eggesin in ihrer Sitzung am 17.09.2009 beschlossene Satzung zur Regelung des Wochenmarktes in der Stadt Eggesin wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Satzung zur Regelung des Wochenmarktes in der Stadt Eggesin

Auf Grund des § 71 der Neufassung der Gewerbeordnung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), geändert durch Artikel 4 Absatz 14 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258), der Verordnung über die Regelung der Wochenmärkte vom 24. September 1992 (GVOBl. M-V. S. 592, Nr. B 7100-5-2, berichtigt GVOBl. M-V. S. 593), des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V. 1998, S. 29, 890) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14.12.2007 (GVOBl. M-V 2004, S. 205) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14.12.2007 (GVOBl. M-V S. 410, 427) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Eggesin vom 17.09.2009 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Ort und Öffnungszeiten des Wochenmarktes

Der Wochenmarkt findet auf dem Marktplatz der Stadt Eggesin, jeweils freitags in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Fällt der Freitag auf einen Feiertag, fällt der Wochenmarkt ersatzlos aus. Die Termine von sonstigen Märkten nach § 68 Gewerbeordnung, werden durch die Stadt Eggesin gesondert bekanntgegeben. Die Genehmigung dieser Märkte auf öffentlichen Verkehrsflächen erfolgt auf der Grundlage der Satzung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Stadt Eggesin.

§ 2 Platzzuweisung

1. Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt in der Zeit von 06.45 Uhr bis 07.30 Uhr durch einen Mitarbeiter der Stadt Eggesin. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz.
2. Es ist untersagt, eigenmächtig Standplätze zu belegen, angewiesene Standplätze zu erweitern oder anderen Markthändlern zu überlassen.

§ 3 Gegenstände mit denen nach § 67 Abs. 1 Nr. 1-3 Gewerbeordnung und laut Verordnung über die Regelung der Wochenmärkte nach § 67 Abs. 2 Gewerbeordnung, gehandelt werden darf

- | | |
|--|---|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandesgesetzes, mit Ausnahme alkoholischer Getränke, zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden 2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei 3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs 4. Tabakwaren 5. Korb-, Bürsten- und Holzwaren, Spankörbe 6. Irdene Geschirre, Ton-, Gips- und Keramikwaren | <ol style="list-style-type: none"> 6. selbstgesammelte Pilze 7. Haushaltswaren des täglichen Bedarfes 8. Reinigungsgeräte und Putzmittel 9. Kurzwaren 10. Toilettenartikel 11. Kleingartenbedarf 12. Kunstblumen 13. Modeschmuck 14. Artikel des Kunsthandwerkes und des Kunstgewerbes 15. Spielwaren 16. Schuhe 17. Textilien 18. Lederwaren 19. Kleinwerkzeuge 20. sonstige Werbeartikel 21. Tonträger 22. Bücher, Zeitschriften |
|--|---|

Nicht zum Feilbieten zugelassen sind:

1. alkoholische Getränke, zugelassen sind Bier und Wein in fest verschlossenen Behältnissen
2. Gebrauchsgüter und gewerbliche Dienstleistungen
3. Waffen aller Art
4. pornographische Erzeugnisse
5. Erzeugnisse mit rechtsradikalem oder gewaltverherrlichendem Charakter

§ 4 Teilnahmebedingungen

1. Mit dem Betreten des Wochenmarktes haben die Markthändler die Bestimmungen dieser Satzung sowie den Anordnungen der Mitarbeiter der Stadt Eggesin Folge zu leisten.

2. Die Gewerbeordnung sowie die gesetzlichen Vorschriften des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung sind einzuhalten.
3. Der Aufbau der Verkaufsstände hat nach Zuweisung eines Standplatzes bis 08.00 Uhr zu erfolgen.
4. Jeder Markthändler hat seinen Verkaufsstand so aufzubauen, dass keine Personen geschädigt, gefährdet oder behindert werden.
5. Mitarbeitern der Stadt Eggesin ist jederzeit der Zutritt zu den Standplätzen zu gewähren.
6. Auf Verlangen der Mitarbeiter der Stadt Eggesin hat sich jeder Markthändler durch eine gültige Reisegewerbekarte auszuweisen.
7. Die Toilettenbenutzung für die Markthändler ist im Rathaus der Stadt Eggesin möglich.
8. Die Benutzung des Marktplatzes durch den Markthändler erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Eggesin übernimmt für Schäden durch Dritte, Vandalismus und Witterungseinflüsse keine Haftung.
9. Sämtliche Verpackungsmittel sind vom Markthändler mitzunehmen und eigenständig zu entsorgen. Durch die Stadt Eggesin erfolgt keine Aufstellung von Abfallbehältern. Jeder Markthändler ist für die Sauberkeit seines Standplatzes eigenverantwortlich. Er hat ferner dafür Sorge zu tragen, dass der Marktplatz durch seinen Verkaufsstand nicht verunreinigt wird. Zuwiderhandlungen können geahndet werden.

§ 5 Gebühren

1. Für den laufenden Meter Standfläche werden 2,50 € erhoben. Markthändler die drei Wochenmarktstage hintereinander den Wochenmarkt besuchen, werden am darauffolgenden vierten Wochenmarkt von der Gebühr befreit. Diese Regelung gilt auch, wenn der Wochenmarkt auf Grund gesetzlicher Feiertage nicht stattfindet.
2. Gebühren für die Durchführung von sonstigen Märkten nach § 68 Gewerbeordnung werden nach der Sondernutzungsgebührensatzung erhoben.
3. Gegen ein Entgelt können die Markthändler die vorhandenen Stromanschlüsse nutzen. Der Anschluss elektrischer Heizgeräte ist untersagt.

§ 6 Kleinproduzenten

Kleinproduzenten nach § 55a Abs. 1 Nr. 2 Gewerbeordnung, die selbstgewonnene Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, des Gemüse-, Obst- und Gartenbaus, der Geflügelzucht und Imkerei sowie der Jagd und Fischerei vertreiben, bedürfen keiner Reisegewerbekarte.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

1. Verstöße gegen § 146 Abs. 2 Nr. 5 Gewerbeordnung können mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro geahndet werden.
2. Verstöße gegen diese Satzung werden nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz geahndet.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung zur Regelung der Wochenmärkte, Spezialmärkte und Jahrmärkte in der Stadt Eggesin vom 18. Dezember 2001 außer Kraft.

Eggesin, den 06.10.2009


Jesse
Bürgermeister



Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.